

## Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Herford GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), Stand: 1. Oktober 2022

Die Stadtwerke Herford GmbH hat nach Maßgabe der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) jeden an ihr Gasversorgungsnetz anzuschließen und die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Gas im Niederdruck zu gestatten.

Zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen der NDAV gelten die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Herford GmbH zur NDAV sowie das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen. Diese Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen gelten auch für alle Netzanschlussverhältnisse, die vor dem 12. Juli 2005 durch Erstanschluss von Grundstücken oder den Erwerb von angeschlossenen Grundstücken auf der Grundlage der AVBGasV begründet worden sind, sowie für alle am Tage dieser Bekanntmachung bestehenden Anschlussnutzungsverhältnisse mit Letztverbrauchern, die einen Anschluss an das Gasversorgungsnetz zur Entnahme von Gas im Niederdruck nutzen.

Gegenüber allen Anschlussnehmern wird hiermit eine Anpassung an die Vorgaben der NDAV und dieser Ergänzenden Bedingungen im Sinne von § 115 Abs. 1 Satz 2 EnWG verlangt.

**Die gesamten Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen sind im Internet unter [www.stadtwerke-herford.de](http://www.stadtwerke-herford.de) veröffentlicht und liegen in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Herford GmbH aus. Auf Verlangen werden sie den Anschlussnehmern und Anschlussnutzern unentgeltlich ausgehändigt.**

---

### I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

1. Die Herstellung, Änderung oder Abtrennung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Stadtwerke Herford GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Die Stadtwerke Herford GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der Stadtwerke Herford GmbH sind angemessen zu berücksichtigen.
3. Die Verlegung eines Hausanschlusses ist bei der Stadtwerke Herford GmbH zu beantragen. Ein Vordruck des Antrages ist bei der Stadtwerke Herford GmbH erhältlich. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan (Maßstab 1:500) und eine Grundrisszeichnung beizufügen, aus der ersichtlich ist, wo der Anschluss zu installieren ist.
4. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Herford GmbH die Kosten für die Herstellung, Änderung und Abtrennung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt der Stadtwerke Herford GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen.
5. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Herford GmbH die Kosten für die Änderung oder Abtrennung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand oder festgelegter Pauschale.
6. Der Anschlussnehmer hat die Anschlussnutzung innerhalb eines halben Jahres nach Fertigstellung des Netzanschlusses aufzunehmen. Anderenfalls sind die Stadtwerke Herford GmbH berechtigt auf Kosten des Anschlussnehmers den Anschluss abzutrennen.

7. Die Stadtwerke Herford GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

## **II. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)**

Für den Netzanschluss Gas an das Versorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

## **III. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)**

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der Stadtwerke Herford GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Herford GmbH die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt der Stadtwerke Herford GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen.
3. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

## **IV. Messeinrichtungen (§ 22 NDAV)**

Für die Messeinrichtungen haben Kunden und Anschlussnehmer die Zählerplätze nach Angabe der Stadtwerke Herford GmbH vorzusehen.

Messeinrichtungen können auf Verlangen des Kunden oder des Anschlussnehmers nur verlegt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Kosten hierfür sind der Stadtwerke Herford GmbH zu erstatten.

Verlangt ein Kunde die Nachprüfung von Messeinrichtungen, hat er die der Stadtwerke Herford GmbH entstehenden Kosten zu tragen, falls die Abweichung der Messeinrichtung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht übersteigt. Die Kosten für die Abnahme einer Messeinrichtung Gas sind vom Kunden zu tragen.

## **V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)**

Die technischen Anforderungen der Stadtwerke Herford GmbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Herford GmbH festgelegt.

## **VI. Zahlungsverzug, Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)**

Die Kosten auf Grund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Wiederbelieferung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der Stadtwerke Herford GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

## **VII. Speicherung und Weitergabe von Daten**

Die Stadtwerke Herford weisen darauf hin, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen, auf die Person des Kunden/der Kundin bezogenen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet und - soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig - an andere Stellen weitergegeben werden. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Dieses Recht wird ausdrücklich vereinbart.

## VIII. Verbraucherschutz

### 1. Allgemeine Informationspflichten Streitbelegungsverfahren

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500 oder 01805 101000, Telefax: 030 22480-323, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)

### 2. Positive Teilnahmebereitschaft

Die Stadtwerke Herford GmbH erklärt sich bereit, hinsichtlich von Streitigkeiten zu einem Anschluss- und/oder Versorgungsverhältnis Wasserversorgung an der alternativen Streitbelegung mit Verbrauchern nach dem VSBG teilzunehmen. Hiernach ist der Verbraucher im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) berechtigt, die Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn er zuvor seine Beschwerde an das Unternehmen gerichtet hat. Verbraucherbeschwerden per Post sind zu richten an: Stadtwerke Herford GmbH, Werrestr. 103, 32049 Herford, telefonisch an 05221 922-590, per Fax an 05221 922-499 oder per E-Mail an [info@stadtwerke-herford.de](mailto:info@stadtwerke-herford.de).

Die Kontaktdaten der zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle sind: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Telefax: 030 2757240-69, E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de), Homepage: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

Sind seit der Geltendmachung des streitigen Anspruchs gegenüber dem Unternehmen nicht mehr als zwei Monate vergangen und hat das Unternehmen den streitigen Anspruch in dieser Zeit weder anerkannt noch abgelehnt, so kann das Unternehmen das Schlichtungsverfahren für die Restdauer der zwei Monate aussetzen lassen. Der Antrag bei der Verbraucherschlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.

Verbraucher haben die Möglichkeit, die von der Europäischen Kommission bereitgestellte Online-Streitbelegungs-Plattform (OS-Plattform) für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen. Die OS-Plattform kann unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr> aufgerufen werden

---

## Technische Anschlussbedingungen für den Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Herford GmbH (Mindestanforderungen für den Netzanschluss nach § 19 Abs. 2 EnWG)

### 1. Geltungsbereich

Diesen Technischen Anschlussbedingungen liegt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) in aktueller Fassung zugrunde. Sie gelten für den Anschluss und den Betrieb von Kundenanlagen, die an das Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Herford GmbH angeschlossen sind oder angeschlossen werden. Sofern nach Feststellung der Stadtwerke Herford GmbH die Versorgung einer Kundenanlage aus bestehendem Niederdrucknetz aus technisch oder wirtschaftlichen Gründen oder wegen Änderung der Abnahmegegebenheiten (wie Steigerung der beantragten Leistung) nicht mehr möglich ist, kann die Stadtwerke Herford GmbH den Anschluss an das Mittel- oder Hochdrucknetz fordern. Zweifel über die Auslegung und Anwendung dieser Mindestanforderungen sind vor Beginn der Installationsarbeiten mit der Stadtwerke Herford GmbH zu klären. In begründeten Einzelfällen kann die Stadtwerke Herford GmbH Abweichungen von den Mindestanforderungen verlangen, wenn dies im Hinblick auf Personen- oder

Sachgefahren notwendig ist. Die Mindestanforderungen gelten in Verbindung mit den zugehörigen Richtlinien der Stadtwerke Herford GmbH und dem aktuellen DVGW-Regelwerk.

## 2. Gasbeschaffenheit und Versorgungsdruck

Die Stadtwerke Herford GmbH verteilt zurzeit Gas der Gruppe L gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260, dessen Brennwert im Normzustand bestimmt wird. Der Versorgungsdruck ist in den einzelnen Netzteilen unterschiedlich. Er beträgt am Ausgang des Haus-Druckregelgerätes im Niederdrucknetz im Mittel 22 mbar. Die Stadtwerke Herford GmbH stellt das Gas der einzelnen Lieferanten zu den folgenden Betriebsbedingungen am Netzanschluss zur Verfügung:

### Luftdruck ( $p_{amb}$ ) der mittleren Höhen

#### in Herford:

<b>Höhenzone I</b> (60 - 100 m ü. NN)	1006 mbar
<b>Höhenzone II</b> (101 - 150 m ü. NN)	1003 mbar
<b>Höhenzone III</b> (151 - 184 m ü. NN)	996 mbar

**in Hiddenhausen** 1005 mbar

**in Enger** 1004 mbar

Die Berechnung der Energie (Q) in Kilowattstunden (kWh) erfolgt aus dem Gasvolumen ( $m^3$ ) nach folgender Gleichung:

$Q = V_n \cdot H_{o,n} = V_b \cdot Z \cdot H_{o,n}$  (kWh), hierin bedeuten:

$V_n$  = Normvolumen ( $m^3$ )

$H_{o,n}$  = Brennwert = 9,9 kWh/ $m^3$  (Jahresmittelwert)

$V_b$  = Betriebsvolumen ( $m^3$ ), durch Gaszählerstandsdifferenz ermittelt

Z = Zustandszahl nach folgender Gleichung:

$Z = T_n \cdot (p_{amb} + p_{eff}) : T \cdot p_n$ , hierin bedeuten:

$T_n$  = Normtemperatur = 273,15 K = 0°C

$p_{amb}$  = Luftdruck = 1016 - 0,12 \* H in mbar

H = festgelegte Höhe der Höhenzone bzw. des Ortes in m

$p_{eff}$  = Gasdruck = 22 mbar

T = Gastemperatur = 288,15 K = 15°C

$p_n$  = Normdruck = 1013,25 mbar

## 3. Netzanschlüsse

Die Führung der Netzanschlussleitung bis zur Hauptabsperreinrichtung (HAE) bzw. zum Haus-Druckregelgerät wird von der Stadtwerke Herford GmbH entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt G 459/I festgelegt und von der Stadtwerke Herford GmbH oder deren Beauftragten hergestellt.

Die technische Ausführung (Material, Dimensionierung, usw.) sowie der Ort der Hauseinführung wird unter Berücksichtigung der Kundeninteressen von der Stadtwerke Herford GmbH festgelegt. Eigentumsgrenze ist die HAE. Der Bereich hinter der HAE, ausschließlich der Messeinrichtung Gas und des Haus-Druckregelgerätes, gehört zum Eigentum des Anschlussnehmers. Die Herstellung des Anschlusses durch die Stadtwerke Herford GmbH ist mittels Vordruck „Antrag auf Netzanschluss Gas“ zu beantragen bzw. zu bestellen.

## 4. Anmelde- und Inbetriebsetzungsverfahren

Das von der Stadtwerke Herford GmbH vorgesehene Anmelde- und Inbetriebsetzungsverfahren ist entsprechend den Formblättern der Stadtwerke Herford GmbH vorzunehmen.

## 5. Plombenverschlüsse

Anlagenteile, die sich vor Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Plombenverschlüsse dürfen nur mit Zustimmung der Stadtwerke Herford GmbH geöffnet werden. Bei Gefahr dürfen die Plomben sofort entfernt werden, in diesem Fall ist die Stadtwerke Herford GmbH unverzüglich, unter Angabe des Grundes, zu verständigen. Wird vom Kunden oder Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) festgestellt, dass Plomben fehlen, so ist dies ebenfalls der Stadtwerke Herford GmbH mitzuteilen. Die an Messeinrichtungen und Haus-Druckregelgeräten angebrachten Plomben dürfen nur von der Stadtwerke Herford GmbH oder deren Beauftragten entfernt werden.

## 6. Messeinrichtungen und Druckregelgeräte

Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtungen und Druckregelgeräte werden von der Stadtwerke Herford GmbH festgelegt. Sie sind so anzubringen, dass sie frei zugänglich sind und ohne besondere Hilfsmittel geprüft bzw. abgelesen werden können. Die Anordnung und Installation sind nach den Formblättern der Stadtwerke Herford GmbH vorzunehmen. Ab einem gewünschten Versorgungsdruck ab 50 mbar sind Mengenumwerter einzusetzen. Ab einem Verbrauch von 1.500.000 kWh/a oder einer Leistung von 500 kWh/h ist ein Modem und evtl. ein Datenlogger in der Anlage zu berücksichtigen.

## 7. Zu berücksichtigende Regelwerke und Bestimmungen

Die aktuellen Arbeitsblätter des DVGW-Regelwerks sind besonders zu berücksichtigen.

---

# Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Herford GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), gültig ab 1. Oktober 2022

## 1. Netzanschlusskosten (Ziffer I. 4. der Ergänzenden Bedingungen)

### a. Pauschale für die Erstellung eines Netzanschluss Gas

**1.563,00 € zzgl. 7 % USt. 109,41 € = 1.672,41 €**

Die Nettopauschale setzt sich aus 495,50 € Materialkosten (Mehrsparteneinführung bauseits); 526,50 € Herstell-, Montage-, Koordinierungs- und Dokumentationskosten und einem Baukostenzuschuss nach § 11 NDAV in Höhe von 541,00 € zusammen.

### b. Jeder laufende Meter Leitungslänge von der Hauswand bis zur Mitte der Versorgungsleitung wird dem Kunden mit

**22,40 € zzgl. 7% USt. 1,57 € = 23,97 €** berechnet.

Es wird eine gemeinsame Verlegung mit einem Netzanschluss Wasser bei der Berechnung vorausgesetzt. Die Nettoverlegungskosten setzen sich aus 1,80 € Materialkosten und 20,60 € Tiefbau- und Montagekosten pro Meter zusammen.

### c. Erfolgt der **Netzanschluss Gas als Einzelverlegung**, also ohne einen Netzanschluss Wasser, so hat der Kunde zusätzlich einen Tiefbauaufschlag pro Meter in Höhe von

**20,60 € zzgl. 7% USt. 1,44 € = 22,04 €** zu tragen.

### d. Bei **Durchführung von Eigenleistung** (Ausheben und Verfüllen des Rohrgrabens) im nichtöffentlichen Verkehrsraum wird dem Kunden folgende **Vergütung** gewährt:

Privatpersonen: **10,00 €<sup>1</sup> je laufendem Meter**

Unternehmen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes:

**10,00 € je laufendem Meter zzgl. 7% USt. 0,70 € = 10,70 €**

Bei Berechnung des Tiefbauaufschlages nach 1c wird die Eigenleistung doppelt vergütet.

### e. Die **Abtrennung eines Netzanschlusses Gas** wird mit

**526,50 € zzgl. 7 % USt. 36,86 € = 563,36 €** berechnet.

In diesen Kosten sind die Demontage, Koordinierungs- und Dokumentationsarbeiten enthalten.

- f. Die Netzanschlusskosten werden nach Abschluss der Arbeiten von der Stadtwerke Herford GmbH ermittelt und dem Kunden in Rechnung gestellt. Innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Rechnung wird der mitgeteilte Rechnungsbetrag fällig.
- g. Abweichend von Ziffer 1a wird die Stadtwerke Herford GmbH die Netzanschlusskosten gesondert ermitteln, wenn das im Einzelfall aus Gründen der Vorhaltung, des benötigten Druckes, Netzverstärkung oder -erweiterung erforderlich wird und wirtschaftlich gerechtfertigt ist (Anschlussdimension ist größer als DN 50, die erforderliche Leistung größer als 60 kW oder die Netzanschlusslänge 50 m übersteigt.).

## **2. Inbetriebsetzungskosten nach Zählersetzung (Ziffer III., 2. der Ergänzenden Bedingungen)**

Die Kosten für die **erstmalige Inbetriebsetzung** sowie für eine Wiederinbetriebnahme einer Gasanlage nach Einstellung der Versorgung sind durch den Kunden zu getragen. Dem Kunden wird hierfür eine Pauschale von **53,20 € zzgl. 7% USt. 3,72 € = 56,92 €** in Rechnung gestellt. Es sind in dieser Pauschale Anfahrts- und Montagekosten enthalten.

## **3. Abnahme und Befundprüfungen von Messeinrichtungen (Ziffer IV. der Ergänzenden Bedingungen)**

Die Kosten für die Abnahme einer Messeinrichtung Gas wird dem Kunden mit einer Pauschale von **53,20 € zzgl. 7% USt. 3,72 € = 56,92 €** in Rechnung gestellt. Es sind in dieser Pauschale Anfahrts- und Montagekosten enthalten. Befundprüfungen an Messeinrichtungen Gas sind bis zu einer Zählergröße G6 vom Kunden mit einer Pauschale von **200,00 € zzgl. 7% USt. 14,00 € = 214,00 €** zu zahlen, soweit die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen eingehalten wurden. Die Kosten setzen sich aus der eichamtlichen Befundprüfung, dem Wechsel der Messeinrichtung, der Dokumentation, Porto und Verpackung zusammen.

## **4. Unterbrechung der Versorgung (Ziffer VI. der Ergänzenden Bedingungen)**

Die **Einstellung der Versorgung** wird mit einer Pauschale von 53,20 €<sup>1</sup> in Rechnung gestellt. Es sind in dieser Pauschale Anfahrts- und Montagekosten enthalten.

## **5. Kostenerstattung für Zahlungsverzug (Ziffer VI. der Ergänzenden Bedingungen)**

Mahnkosten pro Mahnung: 3,00 €<sup>1</sup>, Inkassogebühr: 15,00 €<sup>1</sup>

## **6. Umsatzsteuer**

Vereinbart sind Nettopreise, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet wird. Dabei kann es zu Rundungsdifferenzen kommen.

**Die mit <sup>1</sup> gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.**